

Satzung

Des Fußballvereins FC Blau-Gelb Asse

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 24.03.2023 in 38319 Remlingen gegründete Verein führt den Namen FC Blau-
2. Gelb Asse e.V. (kurz: FC Blau-Gelb Asse)
3. Der Sitz des Vereins ist in 38329 Wittmar, Landkreis Wolfenbüttel

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. **Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.**

§ 3 Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliche und unmittelbare Mitglieder sind die Vereine MTV Groß Denkte von 1896 e.V., TSV Vater Jahn Wittmar e.V. und der SSV Remlingen 1904 e.V. (Stammvereine).

§ 4 Mittelbare Mitgliedschaft

Mittelbare Mitglieder sind die bestehenden Mitglieder der Fußballabteilungen der Stammvereine.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Bei unmittelbaren Mitgliedern
 - 1.1 Auflösung des Stammvereins
 - 1.2 Durch Kündigung/Austritt eines der Stammvereine (Anwendung Punkt 11. Der Ausgliederungsvereinbarung „Kündigung der Mitgliedschaft“)
2. Bei mittelbaren Mitgliedern
 - 1.1 Durch Austritt aus den Stammvereinen. Näheres regeln die Satzungen der Stammvereine

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge der Stammvereine anhand der Finanzierungsvereinbarung. Die Mitgliedsbeiträge sind zum 31.01., zum 30.07. und zu Beginn der Mitgliedschaft im Voraus für mindestens das begonnene Kalenderhalbjahr fällig.
2. Schiedsrichter sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von den Vorstandsmitgliedern mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder der Stammvereine dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalitäten der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Einladung erfolgt durch Aushang gemäß Satzung der Stammvereine.

3. Nur ordentlichen und unmittelbaren Mitgliedern steht eine Stimme zu. Die Stammvereine entsenden aus ihren Reihen Delegierte mit Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten der Stammvereine setzt sich anhand des Verteilungsschlüssels der Finanzierungsvereinbarung und laufend an der halbjährlichen Abrechnung zusammen und wird auf der ersten Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jedes unmittelbare Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
 - b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c. Feststellung der Jahresplanung
 - d. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - e. Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
 - f. Entlastung des Vorstandes
 - g. Beschlussfähigkeit über Satzungsänderungen
 - h. Wahl des Vorstandes
 - i. Wahl des Kassenprüfers

§ 10 Vorstand

1. Die Führung des Vereins arbeitet als Vorstand bestehend aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand, der aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern besteht. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands verändert werden, sofern die Mitgliederversammlung dieser Veränderung zustimmt. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder muss ungerade sein und darf die Zahl drei nicht unterschreiten. Dabei muss jeweils mindestens ein Vorstandsmitglied pro Stammverein gewählt werden.
 - b. dem erweiterten Vorstand
 - a. dem Kassenwart,
 - b. dem Schriftführer.
2. **Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich vertreten.**
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt worden ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus, wird bei der nächsten Mitgliederversammlung neu gewählt. Bis dahin kann das Amt durch den Vorstand kommissarisch besetzt werden.
4. Ein Mitglied des Vorstands beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er/sie ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 11 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird mindestens jährlich durch jeweils von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Das Vorschlagsrecht für je einen Kassenprüfer haben die Stammvereine.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stammvereine mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf, gemäß Verteilungsschlüssel aus Anlage 1 der Finanzierungsvereinbarung zurück.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft, vorbehaltlich der Zustimmung durch das Amtsgericht.

Wittmar, den 01.03.2024